



# Fachgutachten zu den Vorfällen und Beschwerden in der Gemeinschaftsunterkunft „Haffburg“ in Wismar

Prof.n Dr. Christine Krüger

Hochschule Neubrandenburg  
Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung  
Brodaer Str. 2  
17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, Januar 2026



## Inhalt

|                                                                                       |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Einführung</b>                                                                     | <b>3</b>  |
| 1. Zugang zu Angeboten und Hilfen Sozialer Arbeit                                     | 4         |
| 2. Disziplinierende und strafende Maßnahmen durch Mitarbeiter:innen –<br>Gewaltschutz | 6         |
| 3. Bedingungen für Familien und Kinder – Kinderschutz                                 | 9         |
| 4. Arbeitsbedingungen für Fachkräfte Sozialer Arbeit                                  | 11        |
| <b>Fazit und Handlungsempfehlungen</b>                                                | <b>13</b> |
| Quellen                                                                               |           |

## Einführung

Das vorliegende Gutachten stützt sich auf Aussagen von Fachkräften, die in der Gemeinschaftsunterkunft „Haffburg“ tätig waren sowie auf Sozialarbeitende anderer Einrichtungen, die Kontakt mit Bewohner:innen der Gemeinschaftsunterkunft als Hilfesuchende hatten bzw. aufsuchende Beratungsarbeit in der Gemeinschaftsunterkunft leisteten. Namen und Kontaktdaten der Fachkräfte liegen der Gutachterin vor. Grundlage des Gutachtens sind persönliche Interviews mit den Fachkräften, schriftliche Stellungnahmen sowie Gesprächsprotokolle. Die in dem Gutachten dargestellten Schilderungen und Einschätzungen der Fachkräfte beziehen sich auf einen Zeitraum seit 2015. Weitere Berichte, insbesondere die Aussagen von Bewohner:innen zu den Lebensbedingungen in der Gemeinschaftsunterkunft, wurden ebenfalls einbezogen. Der Gutachterin liegt schließlich die Hausordnung in einer Ausführung für Bewohner:innen und einer Ausführung für Mitarbeiter:innen sowie die „Erstbelehrung bei Bezug der GU des LK NWM“<sup>1</sup> (ohne Datum) auf Deutsch der Gemeinschaftsunterkunft „Haffburg“ vor. Es ist nicht bekannt, ob die Erstbelehrung in weiteren Sprachen vorliegt.

Das Fachgutachten stützt sich rechtlich auf die Vorgaben für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften des Landes Mecklenburg-Vorpommern.<sup>2</sup> Darüber hinaus zieht es die in Deutschland ausgearbeiteten und geltenden Fachstandards Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften heran.

Das Gutachten kann keine Aussagen über den „Ist-Zustand“ der Bedingungen in der Gemeinschaftsunterkunft machen. Auch kann das Gutachten keine Bewertung darüber abgeben, welche Ereignisse sich wie in den letzten Jahren zugetragen haben.

Die Gesamtschau aller zur Verfügung stehenden Quellen zeigt jedoch eine Ausgangslage in der Gemeinschaftsunterkunft „Haffburg“, die dringend einer gründlichen rechtlichen und fachlichen Prüfung bedarf, um die Rechte der Bewohner:innen, insbesondere der aufgenommenen Kinder, zu sichern. Dafür schließt das Gutachten mit

---

<sup>1</sup> Die Erstbelehrung muss bei Erstbezug durch ein volljähriges Haushaltsmitglied unterschrieben werden. Die Erstbelehrung enthält Belehrungen zur (1) Sicherheit, (2) Besuchsregelung/ Anwesenheitsregelung, (3) Allgemeines Verhalten in der Einrichtung, (4) Hinweis auf Hausordnung sowie Brandschutzordnung sowie (5) Auszugsverpflichtung bei Anerkennung.

<sup>2</sup> Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner. Bekanntmachung des Innenministeriums 25. September 2000 – II 610b-2158.11 – AmtsBl. M-V 2000 S. 1359 sowie Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung – GUVOM-V). GVBl. M-V 2011, S. 296.

Handlungsempfehlungen, die als Anknüpfungspunkte für den Dialog mit den zuständigen Behörden dienen sollen.

## 1. Zugang zu Angeboten und Hilfen Sozialer Arbeit

Nach Aussagen verschiedener Fachkräfte wurden Schutzsuchende in der Gemeinschaftsunterkunft „Haffburg“ in ihrem Zugang zu Angeboten und Hilfen Sozialer Arbeit eingeschränkt. Das betraf interne Hilfen durch die in der Unterkunft angestellten Sozialarbeiter:innen, aufsuchende Hilfen durch externe Sozialarbeiter:innen anderer Träger in Wismar als auch die eigenständige Suche nach externen Hilfen außerhalb der Einrichtung durch die Bewohner:innen.

Kurze Beratungen und Absprachen mit Fachkräften konnten per Dienstanweisung nicht auf dem Flur erfolgen, sondern ausschließlich in festgelegten Bürozeiten. Dies erschwerte den Zugang zu Angeboten maßgeblich. Bewohner:innen hätten zudem als Sanktion bei Regelverstößen keine soziale Beratung in Anspruch nehmen dürfen. Fachkräfte berichten in diesem Zusammenhang, dass ihre originär sozialarbeiterischen Tätigkeiten, Beratungsangebote umsetzen, Unterstützung bei Anträgen und Amtsgängen etc. immer weiter durch die Leitung der Unterkunft eingeschränkt wurden. Der Fokus verlagerte sich von einer fachadäquaten Begleitung von geflüchteten Menschen zu kontrollierenden und überwachenden Tätigkeiten.

Sozialarbeiter:innen anderer Träger in Wismar berichten, dass sie in der Vergangenheit immer wieder versucht haben, aufsuchende Arbeit in der Unterkunft zu leisten. Das sei auf verschiedene Weise erschwert worden. Verschiedene externe Beratungsangebote wurden abgeblockt oder der Zugang zu ihnen erschwert. Zum Teil sollten Beratungen in dafür vorgesehenen Räumen angeboten werden, zu denen die Bewohner:innen ausschließlich von den Mitarbeitenden des Wachdienstes begleitet werden mussten. Dies wurde von den Bewohner:innen nicht angenommen. Die Praxis der Zuführung zu den Hilfeangeboten wurde jedoch nicht angepasst.

Diese Schilderungen entsprechen nicht dem Mindeststandard für den Zugang zu externen Hilfen. Dieser verlangt den freien Zugang von Fachkräften externer Unterstützungsangebote und Beratungsstellen in Gemeinschaftsunterkünften. Die Bewohner:innen müssen die Möglichkeit haben diese Hilfen diskret in Anspruch zu

nehmen.<sup>3</sup> Zudem muss die Unterkunft dabei unterstützen, individuelle und bedarfsgerechte Hilfen einzuleiten und sicherzustellen. Dafür müssen Betroffene Informationen (Adresslisten, Datenbanken) etc. für Beratungsstellen und Unterstützungsangebote vor Ort zur Verfügung gestellt werden.<sup>4</sup>

Seit 2019 hätten einige der angestellten Sozialarbeiter:innen den Arbeitsplatz gewechselt, sodass, soweit bekannt, kaum mehr sozialpädagogische Fachkräfte in der Unterkunft tätig waren. Insgesamt habe es eine hohe Fluktuation der Mitarbeiter:innen gegeben. Eine adäquate Betreuung und Begleitung der etwa 350 Bewohner:innen konnte über weite Strecken nicht gewährleistet werden. Um die fachadäquate Betreuung und Beratung in Gemeinschaftsunterkünften zu gewährleisten, wird ein Personalschlüssel von 1:50 empfohlen, bei besonders schutzbedürftigen Personen von 1:20, bei der Begleitung von Kinder von 1:10.<sup>5</sup> Ein nicht fachgerechter Personalschlüssel befördert die Isolation der Bewohner:innen, die bei zudem fehlender Sprachmittlung, kaum Möglichkeiten haben Hilfe- und Integrationsangebote innerhalb und außerhalb der Unterkunft in Anspruch zu nehmen. Dies ist insbesondere für besonders vulnerable Gruppen (Frauen, Kinder, Menschen mit Einschränkungen) eine weitere Verschärfung ihrer Situation.

Zu einem angemessenen fachgerechten Beratungs- und Betreuungsangebot gehören schließlich eine tatsächliche Ansprechbarkeit für Beratung und Betreuung (feste Sprechzeiten, Organigramm mit Ansprechbarkeit, Qualitätsmanagement), die Vermittlung an andere soziale Dienste, sowie eine qualifizierte Beratung in sozial- und aufenthaltsrechtlichen Belangen. Die Angebote in Gemeinschaftsunterkünften als auch weitere Angebote im Umfeld der Unterkünfte müssen zeitlich und räumlich gut erreichbar sein.<sup>6</sup>

Zu prüfen ist, in welchen Umfang die Einrichtung ihrer Pflicht gemäß der „Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner (25.09.2000)“, insbesondere Punkt 3 „Betreuungsschwerpunkte“, nachkommt. Es bedarf einer Klärung welche fachgerechten Angebote der Sozialen Arbeit durch die Mitarbeitenden vor Ort angeboten werden, welche Unterstützungsangebote in welchen

---

<sup>3</sup> UNICEF (2021), S. 23.

<sup>4</sup> UNICEF (2021), S. 24.

<sup>5</sup> Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016), S. 7.

<sup>6</sup> Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016), S. 7.

Umfang durch externe Fachkräfte geleistet werden und welchen Zugang die Bewohner:innen zu diesen Angeboten tatsächlich haben.

## 2. Disziplinierende und strafende Maßnahmen durch Mitarbeiter:innen – Gewaltschutz

Die Gemeinschaftsunterkunft „Haffburg“ stand insbesondere durch die Berichterstattung des NDR vom 20.10.2025<sup>7</sup> zu disziplinierenden und strafenden Maßnahmen von Mitarbeiter:innen gegenüber Bewohner:innen in der Kritik. Im sogenannten „Schläferbereich“ in der Einrichtung sollen Bewohner:innen untergebracht worden sein, die bspw. gegen die Hausordnung verstoßen bzw. den Putzplan nicht umgesetzt haben, oftmals für mehrere Tage. Die für dieses Gutachten befragten Fachkräften bestätigen diese Praxis eines Strafbereiches, der seit 2018/2019 existieren soll und dessen Nutzung als Dienstanweisung der damaligen Leitung galt. Es handele sich um 4 Zimmer, die unzureichend ausgestattet seien und hygienische Standards nicht erfüllen. Es fehle eine Kochmöglichkeit, Kühlschrank, Schrank, oftmals Tisch und Stühle. Es gebe keine Möglichkeit persönliche Sachen sicher zu verwahren. Die Zimmer würden mit bis zu sechs Personen belegt und seien nicht verschließbar. Der Zugang zur Küche könne nur über den Außenbereich erfolgen und unter Erlaubnis und Begleitung durch den Wachdienst. Persönliche Gegenstände könnten zu Beginn, aber nicht während des Aufenthalts im Strafbereich aus dem eigenen Zimmer geholt werden.

In diesem Zusammenhang wurden weitere disziplinierende und sanktionierende Maßnahmen von den befragten Fachkräften und betroffenen Bewohner:innen geschildert:

- **Übergriffiges Verhalten durch das Personal:** Mehrfach wurde berichtet, dass Mitarbeitende Zimmer ohne Anklopfen oder ohne auf eine Antwort zu warten betreten. Einige Personen berichten, dass dies auch nachts vorgekommen sei. Zimmer würden in Abwesenheit der Bewohner:innen betreten, ohne diese darüber zu informieren.

---

<sup>7</sup> <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/fluechtlingsunterkuenfte-in-westmecklenburg-zahlen-fakten-ausblick,fluechtlinge-2320.html>

- **Unverhältnismäßiger Umgang mit Regelverstößen:** Der Umgang mit An- und Abwesenheiten sei sehr streng. Es gibt kaum Möglichkeit, Besuch oder Übernachtung von Familienangehörigen zu ermöglichen.
- **Unzureichende Unterstützung in Notlagen:** In akuten Notsituationen würden die Bewohner:innen oft allein gelassen. Es gibt Berichte von häufigem Anschreien und Beschimpfungen durch das Personal.
- **Medizinische Termine** würden nicht vermittelt; das Personal entscheide, wer medizinische Versorgung in Anspruch nehmen darf.
- **Willkürliche Sanktionen in Rückbezug auf die Hausordnung:** Es wurde geschildert, dass das Personal über weitreichende Befugnisse verfüge, Hausverbote zu erteilen oder Sanktionen zu verhängen. Welche Regeln gelten, hänge stark von den jeweiligen Mitarbeitenden ab.
- **Angst vor Sanktionen:** Bewohner:innen berichteten, dass sie sich vom Personal unter Druck gesetzt fühlen. Beschwerden wurden mit der Drohung beantwortet, dass weitere Sanktionen folgen könnten, sollten Bewohner:innen sich äußern oder beschweren.

Die hier skizzierten Vorwürfe sind in dieser Form eklatante Verstöße gegen geltendes Recht sowie fachlicher Standards in der Arbeit mit geflüchteten Menschen. Ursächlich scheint u.a. ein großer Handlungsspielraum des Personals, der sich in den Berichten abzeichnet. Es scheint außerhalb der Hausordnung kaum schriftliche Regelungen zu geben, die transparent festlegen, welche Konsequenzen in Art, Dauer und Prozedere der Umsetzung für Bewohner:innen zu erwarten sind, wenn Regeln in der Gemeinschaftsunterkunft nicht eingehalten werden. Sanktionen können nicht ohne rechtliche Grundlage durchgeführt werden.

Zunächst ist das willkürliche Betreten der Wohnräume mit Art. 13 GG nicht zu vereinbaren. Die öffentlich-rechtliche Zuweisung des Wohnraums wirkt sich nicht auf die Eigenschaft als Wohnung im Sinne des Art. 13 GG aus. Der Staat bleibt an die Grund- und Menschenrechte gebunden.<sup>89</sup> Pauschale Betretungsrechte in Hausordnungen oder Kontrollen ohne zwingenden Anlass sind verfassungsrechtlich unzulässig. Insbesondere Anwesenheits-, Sauberkeits- und Routinekontrollen sind nicht als ausreichende Gründe zu verstehen.<sup>10</sup>

Ebenso kann das in der „Erstbelehrung bei Erstbezug der GU im LK NWM“ pauschale Übernachtungsverbot (2.1 „Grundsätzlich keine Besucherübernachtung erlaubt.“) als Verletzung der Rechte der Bewohner:innen, bspw. das Recht auf Familienleben (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK) verstanden werden. Eine solche Einschränkung sei lediglich mit Bezug auf einen Mangel räumlicher Kapazitäten in der Unterkunft möglich.<sup>11</sup> Handelt es sich bei dem „Besuch“ um Elternteile von Kindern, gilt die Wahrung der Familieneinheit und die Ermöglichung des Kontakts zu Elternteilen. Die Bedeutung des Kindeswohl ist hier höher zu bewerten und hat Vorrang vor anderen Regelungen.<sup>12</sup>

Der §3 GUVO M-V regelt darüber hinaus, dass der individuelle Wohnbereich abschließbar sein muss sowie in der Grundausstattung eine geeignete Schlafgelegenheit, einen abschließbaren Schrank etc. vorhalten muss. Diese Voraussetzungen erfüllt der geschilderte Strafbereich nicht. Wird die betroffene Person durch die Anwendung der Hausordnung von ihrer Familie getrennt, bspw. durch eine Unterbringung in dem Strafbereich, kann außerdem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens<sup>13</sup> betroffen sein. Die Regelung „Erstbelehrung bei Erstbezug der GU im LK NWM“ zum Allgemeinen Verhalten in der Einrichtung: „Reinigung der Gemeinschaftsräume,

---

<sup>8</sup> Cremer; Engelmann (2018), S. 13 sowie Matthies (2025), S.22.

<sup>9</sup> Siehe ebenso BVerfG Beschl. v. 30.9.2025 – 2 BvR 460/25: „Grundrechtsträger ist grundsätzlich jeder Inhaber oder Bewohner eines Wohnraums, unabhängig davon, auf welchen Rechtsverhältnissen die (Mit-)Nutzung des Wohnraums beruht (vgl. BVerfGE 89, 1 <12 f.>; 109, 279 <326>) beziehungsweise ob ihm ein Hausrecht zusteht (vgl. in diesem Sinne BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 9. August 2019 – 2 BvR 1684/18 –, juris, Rn. 33). Auf den Schutz aus Art. 13 Abs. 1 GG kann sich danach jedenfalls jede Person berufen, der Räumlichkeiten zur Nutzung zugewiesen sind und der ein Mindestmaß an Dispositionsbefugnis zusteht (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 1. Juli 2004 – 2 BvR 150/04 –, Rn. 3).“

<sup>10</sup> Sächsischer Flüchtlingsrat (o.J.), S. 23.

<sup>11</sup> Cremer; Engelmann (2018), S. 23, ebenso Rechtsgutachten Sächsischer Flüchtlingsrat, S. 29.

<sup>12</sup> Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention sowie Art. 24 Abs. 3 Grundrechte-Charta.

<sup>13</sup> Artikel 17 UN-Zivilpakt, Artikel 8 Absatz 1 EMRK



Konsequenzen bei Nichteinhalten (7 Tage Übernachtungsbereich und Reinigung bevor wieder zum zugewiesenen Bettenplatz)“ ist unspezifisch und rechtlich unzulässig.

**Insgesamt gilt, dass unverhältnismäßige Hausordnungen bzw. Belehrungen nicht die Rechte der Bewohner:innen außer Kraft setzen können**, insbesondere nicht das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung<sup>14</sup> bzw. das Recht auf angemessene Unterbringung.<sup>15</sup>

Schließlich verweist die „Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner“ in Punkt 2 „Grundsätze und Ziele der sozialen Betreuung“ explizit auf die Herstellung eines vertrauensvollen und am Gemeinwohl orientiertes Klimas „gegenseitiger Achtung, Toleranz und Akzeptanz der Bewohner sowohl innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft als auch zum sozialen Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft“, der „Vermeidung von Konfliktsituationen durch geeignete Problemlösungen“ sowie auf die „Schaffung einer Vertrauensbasis als Voraussetzung für eine verlässliche Partnerschaft zwischen Bewohnern, Behörden und Betreuern.“ Gemäß der Schilderungen von Bewohner:innen und Fachkräften liegt hier dringender Handlungsbedarf. Die sanktionierenden und disziplinierenden Maßnahmen widersprechen diesem Standard und haben keine rechtliche, fachliche oder berufsethische Grundlage.

Zu prüfen ist schließlich, warum ein Gewaltschutzkonzept, als eine Voraussetzung für den Betrieb der Unterkunft, in den geschilderten Fällen nicht wirksam wurde. Fachlicher Mindeststandard für ein Gewaltschutzkonzept verlangt die ausführliche Information der Bewohner:innen über ihre Rechte, insbesondere in Fällen von Gewalt. Bewohner:innen müssen wissen, an wen sie sich bei Fragen bzw. im Notfall wenden können. Dies können feste vertrauenswürdige Personen innerhalb der Einrichtung sein oder interne/externe Beschwerdestellen. Eine Beschwerde muss anonym und kostenfrei möglich sein. Auch hier müssen Bewohner:innen Information und Zugang zu weiterführenden Hilfsangeboten erhalten.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> Artikel 13 GG

<sup>15</sup> Artikel 11 Absatz 1 UN-Sozialpakt, MV: §3 GUVo M-V

<sup>16</sup> UNICEF (2021), S. 22.

### 3. Bedingungen für Familien und Kinder – Kinderschutz

Die von Fachkräften und Bewohner:innen vorgetragenen Beschwerden beziehen sich weiterhin auf eine unzureichende Unterstützung von Familien in der Gemeinschaftsunterkunft, als auch auf die nicht kindgerechte Ausstattung der Einrichtung. Im Detail sind folgenden Beschwerden dokumentiert:

- Kinder hätten keine **ausreichenden Möglichkeiten zu spielen**. Das Spielzimmer der Einrichtung sei 1 Stunde pro Tag geöffnet bzw. stehe bei Personalmangel nicht zur Verfügung.
- Es gebe **kein pädagogisches Konzept** und kein Fachpersonal für Bildungs- und Sprachangebote.
- Es gebe eine **rigide Regelung für die zeitliche Nutzung der Waschmaschinen**, die insbesondere für Familien eine besondere Härte darstellt. Es wurde mehrfach berichtet, dass bereits eine Verspätung dazu führt, dass Familien der Zugang zur Waschmaschine verweigert wird. Betroffene berichten von zusätzlicher Bestrafung und Sanktionen – auch dann, wenn Elternteile aufgrund der Betreuung ihrer Kinder nicht pünktlich erscheinen.
- **Einzelne Familien wurden im „Strafbereich“ untergebracht**: In diesem Bereich ist nicht nur die Ausstattung und die Sicherheit eingeschränkt, sondern die Nutzung der Küche ist nur mit Zustimmung des Personals möglich. Diese Zustimmung musste laut Aussagen der Betroffenen teilweise „erbettelt“ werden, um regelmäßig für die Kinder kochen zu können. Diesen Bitten wurde manchmal nicht nachgekommen.

Es ist **dringend** geraten das notwendige Kinderschutzkonzept der Gemeinschaftsunterkunft inhaltlich zu prüfen und dessen Umsetzung und Monitoring innerhalb der Einrichtung nachzugehen. Es liegen verdichtete Hinweise dafür vor, dass Bedrohungssituationen von Kindern in der Unterkunft in der Vergangenheit nicht ernst genommen wurden. Insbesondere der Beschwerde der Unterbringung von Kindern im „Strafbereich“ muss dringend nachgegangen werden.

Darüber hinaus muss geprüft werden, inwiefern die Ausstattung und das pädagogische Angebot der Gemeinschaftsunterkunft dem Fachstandard entsprechen. Die

Gemeinschaftsunterkunft verfügt über ein Spielzimmer, wie in §6 Abs. 4 GUVO M-V vorgeschrieben, unklar ist jedoch ob die Ausstattung der Gemeinschaftsunterkunft den Ansprüchen an eine kindgerechte Umgebung mit entsprechenden (sozial)pädagogischen Angeboten entspricht. Eine kindgerechte Umgebung mit entsprechenden Angeboten ist sozialpädagogisch essentiell und unterstützt Eltern psychosozial.<sup>17</sup> Für die Altersgruppe 4 bis 6 Jahre werden bspw. tägliche, mindestens halbtägige Angebote als angemessen angenommen.<sup>18</sup> Die Angebote müssen unabhängig von den Belegungszahlen sicher gestellt werden.

#### 4. Arbeitsbedingungen für Fachkräfte Sozialer Arbeit

Ehemalige Mitarbeiter:innen berichten von psychischen Auswirkungen durch die empfundene „Mittäterschaft“ bei kontrollierenden, sanktionierenden und disziplinierenden Maßnahmen gegenüber Bewohner:innen. Die Umsetzung von Regeln, Dienstvorschriften und der Hausordnung stellt Fachkräfte vor berufsethische und fachliche Dilemmata. Die mandatswidrigen Erwartungen an Sozialarbeitende widersprechen dem professionellen Ethos und den fachlichen Standards Sozialer Arbeit.<sup>19</sup> Dazu gehören auch Dienstanweisungen, die Sozialarbeitende für Tätigkeiten heranziehen sollen, die nicht dem Aufgabenspektrum der Profession entsprechen, bspw. kontrollierende Tätigkeiten. Dieses Spannungsfeld kann zu Ohnmachts- und Resignationsgefühlen bei Fachkräften führen<sup>20</sup>. Darüber hinaus schildern Fachkräfte folgende Arbeitssituation in der Gemeinschaftsunterkunft:

- Das Arbeitsklima in der Einrichtung sei von **Misstrauen, mangelnder Kommunikation, Kontrolle** und willkürlichen Entscheidungen der Leitung der Unterkunft geprägt gewesen. Entscheidungen seien ohne fachliche Einbindung der Fachkräfte getroffen worden.

---

<sup>17</sup> Die Johanniter (o.J.), S. 11.

<sup>18</sup> UNICEF (2021), S. 7.

<sup>19</sup> Absatz 5.2. des Internationalen Code of Ethics, wonach „Sozialarbeiter:innen nicht zulassen sollten, dass ihre Fertigkeiten für inhumane Zwecke missbraucht werden“ (IASSW 2014).

<sup>20</sup> Muy (2018), S. 262.

- Es gab einen **oft hohen Krankenstand**, oftmals ohne Vertretungen. Angebote für Bewohner:innen konnten nicht umgesetzt werden.
- Es gibt Schilderungen darüber, dass Fachkräfte **keine entsprechenden Weiterbildungen und Supervision** in Anspruch nehmen konnten.

Die fachliche Unabhängigkeit von Sozialarbeitenden in Gemeinschaftsunterkünften muss gewährleistet sein, bspw. durch eine standortübergreifende pädagogische Leitung. Darüber hinaus verlangt sozialprofessionelle Arbeit Angebote der Supervision für Sozialarbeitende (trägerfinanziert und innerhalb der Arbeitszeit) sowie regelmäßige Möglichkeiten der bedarfsgerechten Weiterqualifizierung, insbesondere zum Thema Gewaltschutz.<sup>2122</sup> Grundsätzlich ist eine fachliche Vernetzung mit anderen Trägern im Raum Wismar dringend anzuraten, insbesondere vor dem Hintergrund kleiner Teams, die z.T. fachlich isoliert in dem Gemeinschaftsunterkünften tätig sind. Dies ist auch im Rahmen der Gewaltprävention in Unterkünften zu verstehen.<sup>23</sup>

Ungeklärt bleibt, wie viele Fachkräfte im Sinne der „Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner“ (Punkt 5. Fachliche Voraussetzungen des Betreuungspersonals sowie Punkt 6 Berufliche Qualifikation des Betreuungspersonals) in der Gemeinschaftsunterkunft derzeit tätig sind.

---

<sup>21</sup> Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016), S. 9.

<sup>22</sup> Ebenso: 4.7 „Das Betreuungspersonal ist verpflichtet, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einen Erfahrungsaustausch mit dem Personal anderer Gemeinschaftsunterkünfte zu nutzen und darüber hinaus an geeigneten, vom Träger und im Fall des § 4 Abs. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom Betreiber finanzierten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. (Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner)

<sup>23</sup> SPI (2024), S. 55.

## Fazit und Handlungsempfehlungen

Insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften, wo Schutzsuchende oftmals in prekären Verhältnissen leben, braucht es besondere Schutzmechanismen. Wenn diese fehlen, nicht umgesetzt werden oder individueller Handlungsspielraum einzelner Mitarbeiter:innen zu weit ist, kann Raum für Abhängigkeit, Angst und Machtmissbrauch entstehen. Das Zusammenleben in den Gemeinschaftsunterkünften sowie das Verhältnis von Personal-Bewohner:innen muss an den Grund- und Menschenrechten orientiert sein. Dafür verantwortlich ist in erster Linie der Staat bzw. die für die Unterbringung zuständige Behörde. Sie muss nicht nur sicherstellen, dass die schriftlichen Regelungen (zum Beispiel Hausordnungen oder Erstbelehrungen) menschenrechts- und grundrechtskonform ausgestaltet sind. Sie muss auch deren Umsetzung durch das Personal überwachen sowie Bewohner:innen und Personal über diese Regelungen in Kenntnis setzen. Sie ist dafür verantwortlich, dass sich Bewohner:innen bei der Verletzung ihrer Rechte beschweren können bzw. Mitarbeiter:innen fachliche Bedenken vortragen können.

In der Zusammenschau der Aussagen von Fachkräften und Bewohner:innen sowie unter Bezugnahme der Hausordnung und der Erstbelehrung bei Erstbezug wird deutlich, dass es seit Jahren konstante und dichte Hinweise auf Fehlverhalten, Machtmissbrauch und Nichteinhalten von fachlichen Mindeststandards in der Gemeinschaftsunterkunft „Haffburg“ gibt. Dies macht die Dringlichkeit einer genauen Untersuchung der Lebensbedingungen der Bewohner:innen und der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter:innen deutlich.

Das Gutachten schließt daraus mit folgenden Handlungsempfehlungen:

1. **Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzept** sollten inhaltlich geprüft werden. Die Umsetzung der Konzepte benötigt die Benennung klarer Zuständigkeiten. Festgelegt werden muss, wie ein Monitoring inklusive genauer Modalitäten (Zuständigkeiten, Zeiträume, Methoden) der Konzepte erfolgt.
2. Für betroffene Bewohner:innen müssen **Schutzräume** geschaffen werden, um angstfrei sprechen zu können. Eine Beschwerde muss anonym erfolgen können, kostenfrei möglich sein und für die Bewohner:innen ohne Folgen bleiben.
3. Die **fachgerechte Umsetzung von Kinderschutz und Gewaltschutz** muss mit Mitarbeiter:innen konkret und verbindlich besprochen werden. Eine

antidiskriminierende Grundhaltung der Mitarbeiter:innen ist als Standard anzusehen. Dies sollte in regelmäßigen professionellen Reflexionsräumen (Supervision, Fortbildungen) hinsichtlich der eigenen beruflichen Praxis konkretisiert werden.

4. Disziplinierende und strafende Maßnahmen gegenüber Bewohner:innen verletzen die **berufsethischen Standards** Sozialer Arbeit. Sie wirken konträr zu den Zielen sozialpädagogischer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften. Sozialarbeitende können nicht, auch nicht durch Dienstanweisung, dafür heran gezogen werden.
5. Die Dokumente „Erstbelehrung bei Erstbezug“ und die „Hausordnung“ müssen rechtlich auf **Verfassungskonformität** geprüft werden. Regelungen in Hausordnungen sind als Eingriffe stets verfassungsrechtlich rechtfertigungsbedürftig.
6. Es muss eine **verbindliche Grundlage für ein Beschwerdemanagement** im Landkreis geschaffen werden. Dafür können etablierte Verfahren der Betroffenenbeteiligung, bspw. Beschwerdemanagement orientiert an § 45 SGB VIII, genutzt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund angeraten, dass Beschwerden über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinschaftsunterkunft bereits seit Jahren immer wieder vorgetragen wurden.
7. Professionelle **sozialarbeiterische/sozialpädagogische Unterstützung** für Geflüchtete muss bedarfsgerecht sichergestellt werden. Dazu zählen sowohl Maßnahmen innerhalb der Unterkunft als auch externe Strukturen und Beratungsangebote, z.B. durch Psychosoziale Zentren. Der Zugang zu diesen Angeboten darf nicht verwehrt oder eingeschränkt werden.
8. Es wird dringend geraten ein **pädagogisches Konzept** zu erarbeiten, dass sich an dem Bildungs- und Erziehungsplan (Bildungskonzeption) M-Vs sowie an der UN-Kinderechtskonvention orientiert. Dies kann Teil des Kinderschutzkonzeptes sein.

## Quellen

AWO Bundesverband; Deutscher Caritasverband; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband; deutsches Rotes Kreuz; Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (Hrsg.) (2023): Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften – Aktuelle Herausforderungen und Handlungsempfehlungen aus der Praxis. Berlin.

Cremer, Hendrik; Engelmann, Claudia (2018): Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.

Die Johanniter (o.J.): Schutzkonzept zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Dresden.

Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016): Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis, Berlin.

International Federation of Social Workers (2018): Global Social Work Statements of ethical Principals. <https://www.ifsw.org/global-social-work-statement-of-ethical-principles/>

Lederer, Anja; Engler, Anne-Marlen (2000): Grundrechtliche Anforderungen an die Hausordnung der EA Freiburg. Freiburg.

Matthies, Falk (2025): Rechtsgutachten – Zur Hausordnung für Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt und deren Außenstellen. Leipzig.

Muy, Sebastian (2018): Mandatswidrige Aufträge an Soziale Arbeit in Sammelunterkünften für Geflüchtete. In: Prasad, N. (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. UTB, S. 260-273.

Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner. Bekanntmachung des Innenministeriums 25. September 2000 – II 610b-2158.11 – AmtsBl. M-V 2000 S. 1359

Sächsischer Flüchtlingsrat (Hrsg.) (o.J.): Rechtsgutachten „Hausordnungen in Aufnahmeeinrichtungen“.

Save the Children (2020): Kinderschutzstandards in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Berlin.

Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI) (Hrsg.) (2024): Umsetzung der „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ in Kommunen. Berlin.

UNICEF (2021): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften.

Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung – GUV O M-V). GVOBl. M-V 2011, S. 296.